X. Jahrgang

No. 2

8. Januar 1910

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

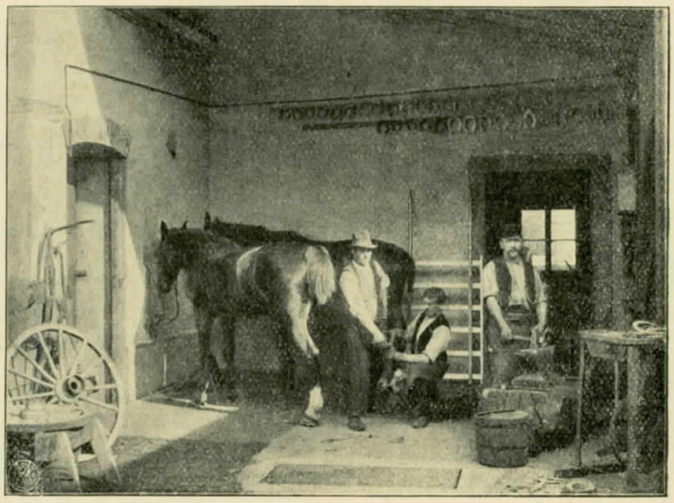

Die Schmiede des A. C. V. in Basel.

Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

ch. H.B.M. Basel.

A. Wagen, Basel 1903.

Verband schweiz. Konsumvereine.

Damen-, Herren- und Knabenkleiderstoffe

sind in jeder Familie stets begehrt. Deshalb ersuchen wir die Vereinsorgane, ihre Mitglieder auf die reichhaltigen Kollektionen des V. S. K. aufmerksam zu machen. Besonders empfehlen wir unsere Stammkarte zur gefl. Beachtung; diese enthält:

Cheviots in allen Farben und Preislagen.
Kammgarne in schwarz, blau und meliert.
Loden in ganz- u. halbschwer, uni und nouveauté.
Halblein in allen Farben und Preislagen.
Halbtuch in großer Auswahl in Dessins und Preislagen.

Die Kollektion für **Haushaltungstücher** umfaßt in 45 Abteilungen alle Tücher für **Leib-, Bett-, Tisch- und Küchenwäsche.**

Aus diesen Mustern kann sowohl die beste Aussteuer als auch der einfachste Bedarf ausgewählt werden.

Verband schweiz. Konsumvereine
XVII. **Kreis** (Vorort Luzern).

Einladung zu der 4. Konferenz

auf

Sonntag den 23. Januar 1910, vormittags 10 Uhr, in Gasthof z. „Pilatus" in Zug.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Appell.
3. Allgemeine Umfrage.
4. Referat des Herrn E. Schwarz, Mitglied der Verwaltungskommission des V.S.K., über „Eigenpackung und Eigenproduktion".
5. Eventuell: Referat des Herrn E. Furrer, Luzern, über „Dividendenhunger".
6. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.

Die Kreisvereine werden gebeten, bis spätestens den 21. Januar dem Vereine in Zug die Zahl der Delegierten bekannt zu geben, welche am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen werden.

Wir ersuchen um zahlreiches Erscheinen.

Mit genossenschaftlichem Gruße

Für den Kreisvorstand XVII:

Der Präsident: **Furrer.** Der Aktuar: **Liechti.**

Offene Stelle als Buchhalter und Kassier.

Mit Antritt März, spätestens April, suchen wir zur Besorgung der Buchhaltung und Kassa einen tüchtigen Angestellten.

Derselbe hat sich über gute Schulbildung auszuweisen und muss mit der doppelten Buchführung, amerikanisches System, vollständig vertraut sein.

Die zu leistende Kaution beträgt Fr. 5000 und der Gehalt Fr. 3000 bis Fr. 4200. Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilage von Zeugnisabschriften bis zum 18. Januar nächsthin der Verwaltung des Konsumvereins **Chur** einreichen, an welcher Stelle auch allfällig weitere Auskünfte eingeholt werden können.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Stelle sucht eine Tochter, bestandenen Alters, in einem Konsumverein als **Ladentochter** oder zur selbständigen Führung eines kleinen Konsumdépôts. Offerten unter Chiffre B. M. 3 an den Verband schweiz. Konsumvereine.

Genossenschaftliches Volksblatt.

Inhalt der Nr. 1 der Wochenausgabe vom 7. Januar 1910.

Jahreswechsel. — Umschau. — Aus Frauenkreisen. — Du! — Allerlei Nützliches. — Quittung. — Wahrsprüche. — Aus den Behörden des A. C. V. — Feuilleton (Was man zu essen bekommt).

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

X. Jahrgang. Basel, den 8. Januar 1910. Nr. 2.

Soziale und wirtschaftliche Aufgaben der Konsumgenossenschaft.

Von Prof. Dr. J. Fr. Schär.

III.

Das Streben der Konsumvereine nach höchster wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Wenn sich die Konsumvereine in bezug auf das Grundwesen und die treibenden Motive auf einen den gewöhnlichen Erwerbsformen entgegengesetzten Standpunkt stellen, so trifft dies nicht zu in Bezug auf die Organisation des Betriebes. In dieser Beziehung müssen die Konsumvereine sich alle jene Fortschritte aneignen, die von den gut organisierten Privatbetrieben zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit zur höchsten wirtschaftlichen Ausnutzung von Kraft, Zeit und Mitteln erzielt worden sind. Mit Bezug hierauf stellen wir folgende Forderungen:

Die Konsumvereine müssen möglichst kapitalkräftig sein, indem sie einerseits ihr eigenes Vermögen, den Reservefonds, stetig vergrößern und als unantastbares Genossenschaftsgut erklären, und andererseits auf dem Wege des Kredits die Ersparnisse ihrer Mitglieder zinsvergütend an sich ziehen und im Geschäfte nützlich verwerten. Denn ohne genügende Geldmittel kann kein Genossenschaftsbetrieb wirtschaftlich leistungsfähig gemacht werden. Die Zusammenlegung der Ersparnisse der Mitglieder zur Förderung der Genossenschaftszwecke ist daher eine Hauptforderung.

Die Genossenschaften müssen sich auch die Vorteile der Arbeitsteilung und ganz besonders des Großbetriebes zu eigen machen. Wir vertreten die Meinung, daß die Konsumvereine trotz ihres hohen sozialen Prinzips der Gewinnausschaltung keine Berechtigung hätten, wenn sie wirtschaftlich einen Rückschritt darstellten und die höchste Steigerung der Reichtumserzeugung hemmen oder gefährden würden. Wie die Erfahrung lehrt, müssen ja auch tatsächlich die genossenschaftlichen Gebilde zugrunde gehen, wenn sie nicht richtig verwaltet und unwirtschaftlich betrieben werden. Aber das ist gerade das Entscheidende, daß die Konsumgenossenschaften auch wirtschaftlich ein ganz bedeutender Fortschritt sind; daß sie die Erzeugung des Reichtums nicht nur nicht hemmen, sondern mächtig steigern zufolge ihrer in der vereinigten Konsumkraft und in ihrem solidaren Zusammenschluß begründeten Stärke. Den Konsumvereinen wohnt die Tendenz inne, sich zu Großbetrieben zu entwickeln; sie nützen ihre Läden und ihre Mittel besser aus, als die Mehrzahl der Privatgeschäfte, ihre Angestellte leisten mehr, die Unkosten sind kleiner, die unwirtschaftliche Verzettelung der Kräfte findet nicht statt. Man vergleiche nur die auf einen Laden und eine Ladnerin entfallenden durchschnittlichen Umschlagswerte in einem großen Konsumverein mit den entsprechenden Werten in einem Privatgeschäfte; selbst dem Warenhaus sind sie in dieser Beziehung überlegen.

Dies ist aber für einzelne kleinere Konsumvereine nur möglich, wenn sie sich zu nationalen Wirtschaftsverbänden zusammenschließen. Wie der einzelne isolierte Konsument erst durch seinen Anschluß an einen örtlichen Konsumverein stark wird und der Wohltat der Gemeinschaft teilhaftig wird, so kann der einzelne Konsumverein nur dann zu einer wirtschaftlichen Macht gelangen, wenn er sich dem nationalen Zentralverbande anschließt. Dadurch wird jeder kleine Verein zum Organ eines Großbetriebes; denn es bedarf keines Beweises, daß die Konsumvereine in ihrer Vereinigung einen Großbetrieb darstellen, der von keinem anderen Konkurrenzgeschäfte erreicht wird. Es ist die Zentralstelle, in der Schweiz der Verband schweizerischer Konsumvereine in Basel, die den Konsumvereinen ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit verleiht. Nicht genug kann man die einzelnen Konsumvereine darauf aufmerksam machen, daß sie ohne die Zentralstelle einem Körper ohne Kopf gleichen, daß die Zentralstelle nicht eine zufällige Einrichtung, ein gewöhnliches Einkaufs- und Vermittlungsgeschäft, sondern das allen gemeinsame Hauptorgan ist. Leider ist diese Einsicht noch nicht in alle Glieder des Verbandes gedrungen; noch gibt es Verbandsvereine, die in ihrer Einkaufszentrale nichts als eine Großhandlung erblicken, die man nach Belieben benutzt, auf der Seite läßt oder gar mißbräuchlich gegen andere Grossisten ausspielt. Die wichtigste Aufgabe der Vereine und der Zentralbehörden liegt unstreitig in der stetigen Mehrung der Leistungsfähigkeit und Kraft der Zentraleinkaufsstelle. Ein Hauptmittel hierzu ist auf der einen Seite die Aufklärung, daß diese Zentralstelle ein allen Verbandsvereinen gehörendes gemeinsames Organ ist, andererseits in der den Leitern der Zentralstelle obliegenden Pflicht, sich dieser Aufgabe stets bewußt zu bleiben und ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit durch stets wachsende Leistungsfähigkeit zu beweisen. Leiter und Organe der nationalen Zentraleinkaufsstelle dürfen nie vergessen, daß sie einzig und allein im gemeinsamen Dienst der Verbandsvereine und ihrer gemeinsamen Interessen stehen. Sie sind an die höchste Stelle der nationalen Wirtschaftsgemeinde gerückt, sie haben die Verbindung der hunderttausend Familien des Landes mit dem Weltmarkt zu besorgen, sie sind an jene früher erwähnte Peripherie gestellt, von wo aus der Preiskampf gegen die im Interessengegensatz stehenden Verkäufer geführt werden muß; sie sind nicht nur örtlich, sondern auch sachlich die Grenzwächter für den Eingang der Waren in das nationale Wirtschaftsgebiet, und ihre Pflicht ist es daher auch, alle und jede Fälschung oder Surrogierung der Waren zu entdecken und zurückzuweisen. Sie haben den Lauf des Weltmarktes zu studieren und die Konjunktur auszunutzen und das alles im Interesse der großen nationalen Genossenschaftsgemeinde.

Allein damit ist die Aufgabe der Verbandsleitung und der Verbandsbehörde noch lange nicht erschöpft. Ihre Tätigkeit muß sich auch nach innen richten: alle sich zeigen-

den Auswüchse in den Vereinen zu bekämpfen, Irregeleitete auf den rechten Weg zurückzuführen, Schwachen beizustehen; neuentstehenden Vereinen zu helfen, die Leistungsfähigkeit jedes Gliedes zu fördern, das ist die eine Seite der inneren Aufgabe. Die andere Seite besteht in der Abwehr von Angriffen, die gegen die freie Entwicklung der Genossenschaften gerichtet sind; in dem Beistand bei Steuerkonflikten oder anderen Eingriffen der Behörden in die Rechte der Mitglieder.

Endlich hat der Verband auch Beziehungen der nationalen Konsumentengemeinde mit anderen nationalen Verbänden zu unterhalten, und zwar nicht nur, um in geistige Fühlung mit ihnen zu treten, sondern um die Wege und Mittel zu finden, wie der internationale Produktenaustausch von Genossenschaftsverband zu Genossenschaftsverband am besten organisiert werden kann.

Verband und Vereine müssen also eine wirtschaftliche Einheit, einen Organismus bilden, dessen Aufgabe es ist, die Leistungsfähigkeit aufs höchste anzuspannen und die Grundsätze eines guten Haushaltes zu verwirklichen. Hieraus leite ich folgende Forderungen ab, die ich nur skizzieren will.

1. Bekämpfung der Konkurrenz unter den Konsumvereinen, reinliche Abgrenzung des Wirtschaftsgebietes, Fusion von bestehenden Konkurrenzvereinen in der gleichen Stadt. Verhütung von Neugründungen in Ortschaften mit schon bestehenden Vereinen.

2. Verhütung nicht lebensfähiger Gründungen von Vereinen mit zu wenig Mitgliedern und zu geringen Betriebsmitteln.

3. Organisation des Betriebes jeder Genossenschaft nach erprobten Geschäftsgrundsätzen: Bekämpfung der Abgabe gegen Kredit; Verhütung von zu großen Warenlagern, Beschränkung in der Errichtung neuer Läden; zweckmäßige Arbeitsteilung; Maßhalten im Anpassen an die Bequemlichkeit der Mitglieder (Hausspedition).

4. Strenge Kontrolle des Rechnungs- und Kassenwesens und der Ladnerinnen, peinlichste Ordnung in der Buchführung, gewissenhafte Kalkulation der Preise.

5. Aufstellung richtiger Bilanzen mit reichlichen Abschreibungen, regelmäßiger und unbegrenzter Mehrung des Reservefonds, Unantastbarkeit desselben und Ansammlung eines stets wachsenden Genossenschaftsvermögens; Bekämpfung zu hoher Rückvergütung.

6. Sorgfältige Ueberwachung des Warenlagers und Verhütung von Entwertung und Zugrundegehen einzelner Waren. Richtiges Verhältnis des Vorrats zum Umsatz.

7. Heranbildung tüchtiger Verwalter und Ladnerinnen sowie der übrigen Verwaltungs- und Leitungsorgane.

8. Aufklärung der Mitglieder über die Qualität, den Nährwert, die Behandlung, die richtige Verwendung und Ausnutzung der verschiedenen Waren.

9. Stetige Anpassung an die Bedürfnisse der Mitglieder, Verwertung der Fortschritte in der Güterproduktion; Einführung neuer Artikel nach erfolgter Erprobung derselben auf ihre Preiswürdigkeit und Nützlichkeit.

10. Sukzessive, den Kräften und Mitteln angemessene Ausdehnung des Betriebes auf die wichtigeren Bedarfsgüter und Einrichtung der Eigenproduktion (Bäckerei, Molkerei, Schlächterei, Fabriken, Wohnungen usw.).

11. Festsetzung der Arbeitsbedingungen, der Gehälter und Löhne für die Angestellten und Arbeiter nach mustergültigen Normen zwecks Erhöhung der Leistungsfähigkeit einerseits, der Ermöglichung einer anständigen Lebenshaltung andererseits.

12. Wohlfahrtsaufgaben der Konsumvereine: Ausbreitung der genossenschaftlichen Bildung zwecks Erziehung zu wahren Genossenschaftern. Bibliotheken, Vorträge, Pflege der edlen Volksvergnügungen. Ferienheim. Notkassen usw.

13. Organisation der Konsumkraft der Mitglieder in ihrem Verein, der Vereine in ihren nationalen Verbänden.

Anhang.

Einen Einblick in die Bedeutung der Konsumgenossenschaften gewährt folgende Tabelle, aus der man ersieht, welche Ausdehnung der Haushalt der zehn größten Vereine im Jahre 1908 erreicht hat. Am interessantesten ist wohl der in der siebten Spalte ausgerechnete Umsatz für eine Haushaltung, in welcher Hamburg mit der niedrigsten (204 Mk.), Edinburgh mit der höchsten (787 Mk.) Beteiligungsziffer erscheint. Gerade hier liegt der Beweis dafür, daß sich eine Menge von Vereinen trotz ihrer Größe noch im Anfang ihrer Entwicklung befinden.

Immerhin erreicht der Durchschnitt pro Haushaltung für alle zehn Vereine 406 Mk., d. h. etwa den vierten

Aus dem Haushalt der zehn größten Konsumvereine der Welt.

Name und Gründungsjahr des Konsumvereins	Mitgliederzahl*	Gesamt-Einwohnerzahl der Stadt	Von je 1:0 Einwohnern sind Mitglieder des Konsumvereins*	Umsatz	Verkaufsstellen	Umsatz pro Haushaltung	Verhältniszahl der Beteiligung d. Gesamtbevölkerung a. Umsatz**	Anteilschein-Guthaben	Eigenproduktion	Gesamtreserven und andere Fonds	Spareinlagen	Beschäftigte Personen
				Mk.		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
1. Breslau, Konsumverein, 1866	87,319	471,000	18,54	18,815,113	75	215	40	1,090,050	?	1,020,945	?	—
2. Leeds, Industrial Co-op. Soc., 1849	49,847	440,000	11,33	33,228,640	245	667	75	16,472,100	6,198,360	1,233,820	779,480	2196
3. Leipzig, Konsumverein, 1884 .	40,508	503,000	8,05	16,864,590	73	416	33	1,273,366	5,515,776	731,726	1,164,890	1093
4. Edinburg, Co-op. Society . .	37,829	320,000	11,84	29,492,020	?	787	93	11,130,060	?	2,686,980	556,720	2168
5. Wien, I. nied.-öst. Arb.-K.-V., 1864	36,730	1,880,000	1,95	8,963,444	27	244	5	231,024	1,580,074	624,882	704,042	496
6. Bolton, Co-op. Society . . .	35,194	173,000	20,34	17,771,780	?	484	98	14,278,280	?	671,720	826,140	952
7. Hamburg, „Produktion“, 1899	35,098	800,000	4,39	8,041,754	71	204	9	518,612	3,500,000	126,904	3,778,057	588
8. Basel, Allg. Consumverein, 1865	30,528	120,000	25,44	15,238,002	93	505	128	—	4,729,817***	930,198	1,075,611	838
9. Stuttgart, Konsumverein, 1864	26,972	250,000	10,79	7,768,198	38	213	23	685,760	1,482,330	198,790	1,198,565	240
10. Dresden, „Vorwärts“, 1888 .	26,304	514,000	5,12	8,713,990	42	331	17	423,682	1,045,000	610,370	1,271,293	424
	406,329			164,897,531	664	404 Durchschn.		46,102,934	21,756,597	8,836,335	11,354,788	8995

* Es ist zu beachten, daß im allgemeinen jedes Konsumvereinsmitglied eine Familie repräsentiert, daß also jedes Mitglied im Durchschnitt 4—5 Personen vertritt.
** Diese Verhältniszahl ergibt sich durch Multiplikation der prozentualen Beteiligung der Einwohner als Mitglieder mit dem Umsatz pro Mitglied.
*** Ohne Berücksichtigung der Molkereiprodukte.

Teil ihrer gesamten Jahresausgaben für den Lebensbedarf, soweit er nach dem heutigen Entwicklungsstand der betreffenden Konsumvereine durch seine Anstalten gedeckt werden kann. Je mehr sich diese Anstalten auf die verschiedenen Bedarfsgüter ausdehnen, desto mehr wächst naturgemäß die Beteiligungsquote jeder angeschlossenen Familie. Daher steht laut den Tabellen die wachsende Eigenproduktion im Verhältnis zur wachsenden Inanspruchnahme der Genossenschaftsanstalten.

Ein zweites wichtiges Vergleichsmoment bildet die in Spalte 4 angegebene Beteiligungsziffer der Gesamtbevölkerung; berücksichtigt man, daß hinter jedem Mitglied fast ausnahmslos eine Familie steht, nimmt man die Durchschnittsstärke eines Haushalts zu 4 bis 4,5 Personen an, so ergibt sich, daß Wien mit zirka 2%, d. h. zirka 9% der Gesamtbevölkerung, am niedrigsten, während Basel mit 25½%, d. h. mit ungefähr 95% der Gesamtbevölkerung am höchsten steht.

Den richtigen Maßstab für die örtliche Bedeutung der genossenschaftlichen Entwicklung gewinnt man aber erst durch Verbindung dieser zwei Momente (Umsatz pro Mitglied bezw. Haushaltung und Beteiligungsquote der Bevölkerung). Durch Multiplikation dieser beiden Zahlen ergibt sich, für wie viel Mark Bedarfsgüter per Kopf der Gesamtbevölkerung beim betreffenden Konsumverein gedeckt werden. Erst an der Größe dieser Verhältniszahl läßt sich auch der Einfluß bemessen, den der betreffende Konsumverein auf die Preisbildung an seinem Platze hat.

Wie man sieht, steht Basel mit einem Bezug von Mark 128 pro Kopf der Gesamtbevölkerung weit obenan, während die drei größten englischen Konsumvereine, Bolton mit 98, Edinburg mit 93 und Leeds mit 75 Mark weit zurückbleiben. Von den deutschen Konsumvereinen steht Breslau mit Mark 40 obenan; immerhin ist die örtliche Bedeutung des A. C. V. Basel mehr als dreimal so stark als Breslau. Die stark abfallenden Verhältniszahlen von Leipzig mit 33, Stuttgart mit 23, Dresden mit 17, Hamburg mit 9 und Wien gar nur mit 5 Mark mögen sich dadurch erklären:

1) daß in diesen Städten die Teilnahme an der konsumgenossenschaftlichen Organisation nur einige Schichten der Bevölkerung erreicht; es fehlt ihnen zum Teil der Charakter der Allgemeinheit, der ein so hervorragendes Merkmal der Basler Organisation ist;

2) daß die Schwierigkeit der genossenschaftlichen Organisation mit der Größe der Städte wächst;

3) daß viele dieser letztgenannten Vereine noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung stehen und bei ihnen die Eigenproduktion, sowie die Ausdehnung der Versorgung mit möglichst allen Bedarfsgütern hinter den erstgenannten zurückgeblieben sind.

Anmerkung der Redaktion: Mit Genugtuung werden unsere schweizerischen Leser aus den hochinteressanten Zahlen, die Herr Professor Dr. Schär zusammengestellt hat, ersehen, welch hohen Rang unser größter schweizerischer Verbandsverein unter seinen Kollegen einnimmt, und auf welch hohe Stufe dieser Verbandsverein gelangt ist. Aber gerade der Vergleich zwischen dem, was erreicht worden ist und dem, was noch erreicht werden kann, wenn alle Genossenschafter ihre ganze Kaufkraft dem eigenen Betrieb zuwenden, wird ein weiterer Ansporn sein, auf dem Erreichten nicht auszuruhen, sondern sich das Ziel immer höher zu stecken, bis das von unserem früheren Verbandspräsidenten im Eingang dieser Abhandlung erwähnte Endziel, die Bildung einer solidaren Wirtschaftsgemeinde, erreicht ist.

Die Gründung des Verbandes schweiz. Konsumvereine.*)

Am 12. Januar d. J. sind es zwanzig Jahre, seit unser Verband gegründet wurde.

Der Umstand, daß von den heute uns angeschlossenen Verbandsvereinen nur wenige bei der Gründung mitwirkten, — die Mehrzahl derselben ist überhaupt erst später gegründet worden — und auch von den damals mitwirkenden Genossenschaftern nur noch wenige in unserer Bewegung tätig sind, — viele verdiente Männer hat uns auch der Schnitter Tod entrissen, — gibt uns nicht nur das Recht, sondern legt uns direkt die Pflicht auf, anläßlich des Tages, da der Verband in das dritte Dezenium seines Bestehens tritt, dieser Gründung und der dabei mitwirkenden Personen in Dankbarkeit zu gedenken und der heutigen Generation der Konsumgenossenschaft zu zeigen, aus welch kleinen und bescheidenen Anfängen der Verband schweiz. Konsumvereine sich entwickelt hat.

Schon Dr. Hans Müller hat in seiner für die schweizerische Landesausstellung von 1896 bestimmten Darstellung, der Entwicklung und der Resultate der schweizerischen Konsumgenossenschaften die Gründung des Verbandes geschildert. Wir sind heute in der Lage, diese Darstellung in einzelnen Detailpunkten zu ergänzen, die 1896, da die Erinnerung an die Gründungsvorgänge noch frischer war, nicht besonders beachtenswert erschienen.

Die erste Anregung zur Gründung des heutigen Verbandes ging von dem verdienten Genossenschafter Herrn Edmond Pictet, dem Gründer der Société suisse de consommation in Genf aus, der sowohl durch seine Beziehungen zu Professor Gide in Paris, für den er regelmäßig, allerdings nur unvollständige Erhebungen über die Entwicklung des Konsumvereinswesens in der Schweiz machte, wie durch eigene Kenntnis der englischen Verhältnisse von dem Wirken der ausländischen Konsumgenossenschaftsverbände informiert war und ähnliche Erfolge auch in der Schweiz zu erreichen hoffte.

Herr Pictet als Präsident des Genfer Vereins richtete am 1. März 1886 die Einladung an den A. C. V. Basel, er möchte die Initiative zur Gründung eines Verbandes schweiz. Konsumvereine ergreifen. Am 6. März 1886 wurde Herr Pictet davon unterrichtet, daß sich der A. C. V. Basel vorerst noch an den Konsumverein Zürich wenden werde, was durch Schreiben vom 27. März geschah. Letzterer, der damals schon in privatkapitalistischem Fahrwasser segelte, lehnte die Mitwirkung durch Schreiben seiner Verwaltungskommission vom 2. April 1886 ab, worauf Herr Pictet und der Genfer Verein durch Zuschriften vom 9. und 22. April 1886 verständigt wurden, daß der A. C. V. Basel, ohne die Sache aus den Augen zu verlieren, vorerst noch zuwarten wolle.

Die Wartefrist, die sich der A. C. V. ausbedang, dauerte etwas lange; erst am 4. September 1889 griff Christian Gaß in der Betriebskommission des Basler Vereins die Angelegenheit wieder auf unter Hinweis auf die überhandnehmenden agrarischen und anderweitigen Schutzzolltendenzen und die Begünstigung einzelner Berufsgruppen zu Lasten der Konsumenten bei Ausführung des eidgenössischen Alkoholmonopols.

Nachdem die Betriebskommission dem Vorschlage des Herrn Gaß zugestimmt hatte, wurde die Angelegenheit am 25. September 1889 dem Verwaltungsrate vorgelegt und das in Nr. 39 des letzten Jahrgangs abgedruckte Zirkular genehmigt.

Bei der Versendung dieses Zirkulars an die bekannten schweizerischen Konsumvereine wurde brieflich bei den Vereinen in Genf und Zürich auf die Bestrebungen des Jahres 1886 Bezug genommen.

Am 9. November wurde dem Verwaltungsrat des A. C. V. mitgeteilt, auf die abgesandten Zirkulare seien

*) Vergleiche hiezu den einleitenden Artikel in No. 39 des „Schweiz. Konsumverein" vom 25. September 1909.

44 Antworten eingegangen, 40 zustimmende, 3 unbestimmte und eine ablehnende. Letztere stammte bezeichnender Weise vom Konsumverein Zürich. Durch ein vom 8. November 1889 datiertes Zirkular wurde dies den betreffenden Vereinen zur Kenntnis gebracht und das weitere Vorgehen folgendermaßen skizziert:

„Dieses erfreuliche Resultat sichert das Zustandekommen der Oltener Versammlung vollständig, und es wird nun das Nächste sein, daß ein Programm festgesetzt und der Tag der Versammlung bestimmt wird. Dieses Programm wird nach unserer Meinung eine Anzahl von allgemeinen Grundsätzen enthalten, welche das Fundament des künftigen Verbandes zu werden bestimmt sind, und über welche einzeln diskutiert und beschlossen werden soll, um eine Grundlage für die neuen Statuten zu gewinnen. Der hierseitige Verein wird ein solches Programm in nächster Zeit aufstellen und nachher den Tag der Versammlung festsetzen. Selbstverständlich sind unsere Vorschläge nicht maßgebend, und es können in der Versammlung selbst Anträge gestellt und Anregungen gemacht werden. Wenn andere Vereine uns schon jetzt solche Anträge und Anregungen zukommen lassen, werden wir dieselben mit Dank entgegennehmen, unbefangener Prüfung unterziehen und tunlichst berücksichtigen."

Am 9. Dezember legte der damalige Präsident des Verwaltungsrates des A. C. V. Basel, Herr Cölestin Stadelmann, der Betriebskommission einen Statutenentwurf vor, der unter anderem auch vorsah, daß sofort ein „Vereinsorgan" geschaffen werde. Die Betriebskommission genehmigte den Statutenentwurf zu Handen des Verwaltungsrates des A. C. V. Basel mit Ausnahme des in Aussicht genommenen Preßorganes und nahm ferner auf den 22. Dezember 1889 eine vorberatende Sitzung der Delegierten der Vereine von Olten, Genf, Zürich, Winterthur, Schönenwerd und Basel in Aussicht, während die eigentliche konstituierende Sitzung auf den 12. Januar 1890 nach Olten vorgeschlagen wurde.

Der Verwaltungsrat des A. C. V. Basel beschloß am 11. Dez. 1889, von einer Vorversammlung abzusehen und die Delegiertenversammlung auf den 11./12. Januar nach Olten einzuberufen.

Herr Stadelmann war am 29. Dezember 1889 persönlich in Olten, um die Vorbereitungen zur Versammlung zu treffen.

Durch ein vom 2. Januar 1890 datiertes Zirkular wurden diejenigen Konsumvereine, die ihre Zusage erteilt hatten, auf den 11. u. 12. Januar nach Olten eingeladen. Für den 11. Januar war Zusammenkunft der mit den Nachmittagszügen anlangenden Delegierten im Hotel Wyß und Vorbesprechung der Traktanden vorgesehen.

Für die am 12. Januar 1890 vormittags 10 Uhr ebenfalls im Hotel Wyß beginnende Hauptversammlung war folgende Tagesordnung vorgeschlagen:

1. Wahl eines Tagespräsidenten und eines Aktuars.
2. Beratung der Verbandsstatuten.
3. Konstituierung des Verbandes und Wahlen.
4. Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Zölle auf Lebensmittel.
5. Eventuell individuelle Anträge.

Da der projektierte Statutenentwurf von den Behörden des A. C. V. noch nicht vollständig durchberaten war, wurde nur dessen Gliederung den Vereinen zur Kenntnis gebracht, mit dem Ersuchen, an Hand dieses Schemas in den einzelnen Vereinsverwaltungen Vorbesprechungen abzuhalten, damit möglichst alle Ansichten vertreten seien.

Das den Vereinen mitgeteilte Gerippe der Statuten sah folgende Vorschriften vor:

1. Zweck (bereits mitgeteilt).
2. Verwaltung. — Organe des Verbandes: Delegiertenversammlung, Verwaltungsrat bezw. leitende Kommission, Zahl der Delegierten der einzelnen Vereine und Stimmrecht derselben, Zentralorgan.
3. Sitzungen.
4. Beiträge der einzelnen Vereine und Genossenschaften. Verwendung derselben.
5. Befugnisse der Verwaltungsorgane.
6. Abstimmungen.
7. Mitgliedschaft.
8. Rechte und Pflichten der zum Verband gehörenden Vereine und Genossenschaften.
9. Statutenrevision.

Am 6. Januar 1890 beriet die Betriebskommission des A. C. V. Basel den Statutenentwurf zu Ende und schlug als Delegierte von Basel vor die Herren J. Fr. Schär, C. Stadelmann, Christian Gaß, Gysin, Börlin und Verwalter S. Schaffner.

Ueber die Verhandlungen vom 11. und 12. Januar erschien ein allerdings nun zur Rarität gewordenes gedrucktes Protokoll, dem wir folgendes entnehmen:

A. Verhandlung vom 11. Januar 1890.

An dieser Versammlung waren 16 Delegierte anwesend, die von Herrn Stadelmann namens des einladenden Vereins begrüßt wurden unter Hinweis auf den Zweck der Zusammenkunft. Herr Stadelmann übernahm das Tagespräsidium für diese Versammlung und betraute mit der Protokollführung Herrn Rudolf Spreuermann aus Basel.

Die Vorberatung des von Basel ausgearbeiteten Statutenentwurfes rief einer lebhafte Diskussion und ergab folgendes Resultat:

§ 1, Zweck des Verbandes, wird belassen.

§ 2 gibt dem Herrn Präsidenten zu einigen Bemerkungen Anlaß. Er wünscht, daß der Präsident des Verbandsvorstands auch die Delegiertenversammlung zu leiten habe. Von der anfänglich gehegten Absicht, ein Zentralorgan für Schweiz. Konsumvereine zu gründen, sei vorderhand Umgang genommen worden; doch werde die Frage wohl später noch an die Hand genommen werden müssen. Als Aequivalent hiefür mögen einstweilen Zirkulare, sowie von den Vereinen auszufüllende Formulare dienen.

Bei Festsetzung der Behörden des Verbands schlägt Herr Schär von Basel vor, außer der Delegiertenversamulung und dem Verbandsvorstande noch ein Bureau der Delegiertenversammlung einzuführen, welcher Vorschlag jedoch von Herrn Honegger, St. Gallen, bekämpft wird. Letzterer weist namentlich darauf hin, daß bei einer derartigen Einrichtung der Präsident der Delegiertenversammlung nicht auf dem Laufenden sein könne und daher immer auf den Verbandsvorstand angewiesen sei. Bei der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Herrn Honegger, auf Beibehaltung angeführter zwei Behörden, fast einstimmig angenommen.

Bezüglich Vertretung der Vereine durch Delegierte stellt Herr Honegger, St. Gallen, zu Gunsten der größern Vereine den Antrag, Vereinen von über 2000 Mitgliedern das Recht der Vertretung durch vier Delegierte einzuräumen, was aber Herr Prof. Keller, Olten, etwas zu stark findet, indem eben die meisten Vereine kleinere seien und ein solcher Beschluß abstoßend wirke, welcher Meinung sich auch die Herren Börlin, Basel, und Schläpfer, Herisau, anschließen. In seiner Duplik weist Herr Honegger darauf hin, daß überhaupt nur vier größere Konsumvereine in der Schweiz existieren und wenn diese auch mit 16 Delegierten auftreten würden, so könnten sie doch nicht die große Zahl der Delegierten der kleinern Vereine majorisieren. Die Abstimmung ergab ein Mehr für den Antrag Keller-Börlin.

Ueber die Bestimmung des Zeitpunktes der alljährlich stattzufindenden ordentlichen Delegiertenversammlung konnte man lange nicht einig werden. Erschwerend wirkt besonders, daß einzelne Vereine ihre Rechnung auf Ende Dezember, andere auf Ende Juni, wieder andere halbjährlich auf Ende Juni und Dezember abschließen und auch bei größern Vereinen immer einige Monate verfließen, bis die gedruckte Jahresrechnung zur Ausgabe gelangen kann. Endlich wird der Beschluß gefaßt, es solle die jährliche ordentliche Delegiertenversammlung in der Regel im Monat Mai stattfinden.

Auf den Antrag der Herren Keller, Olten, und Honegger, St. Gallen, wird beschlossen, folgenden Passus aufzunehmen: „Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit". Auf eine bezügliche Anfrage des Herrn Betsch, Grabs, stellt Herr Präsident Stadelmann den Antrag, es habe die Geschäftsübergabe des abtretenden Vorstandes an den neugewählten innert vier Wochen nach erfolgter Wahl stattzufinden.

§ 3. Herr Honegger findet drei Skalen bei Festsetzung der Vereinsbeiträge für genügend und glaubt, es sei auch den kleinern Vereinen ganz gut möglich, zwanzig Franken Beitrag zu leisten. Sein Antrag wird einstimmig angenommen. Sodann beantragt er, diese Beiträge jeweilen im Dezember für das laufende Jahr abzuliefern, während Herr Schär, Basel, den April, Herr Beriger, Olten, dagegen den Januar vorschlägt. Bei der Abstimmung erhielten die Anträge der HH. Honegger und Schär je 2, derjenige des Herrn Beriger 11 Stimmen. Für die Ermittlung der Höhe des Beitrags ist die Mitgliederzahl im verflossenen Jahre maßgebend.

§ 4 Herr Schär, Basel, verweist auf die dem Genossenschaftsprinzip fernstehenden Konsumvereine (Aktiengesellschaften) und beantragt, diesen Paragraphen folgendermaßen zu redigieren: „Ge-

nossenschaftliche Vereine, welche dem Verband beizutreten wünschen ꝛc.

Herr Präsident Stadelmann spricht sich gegen diesen Antrag aus, da manche Konsumvereine in der Schweiz noch Aktiengeschäfte seien, die sich aber in nächster Zeit reorganisieren würden und diesen sei der Eintritt in den Verband möglichst zu erleichtern. Im übrigen habe ja der Verband immer freie Wahl. Der gleichen Ansicht ist auch Herr Honegger, der des fernern zur Eintracht mahnt. Herr Schär betont in seiner Duplik, daß es sich hier einfach darum handle, ob der Jahresnutzen solcher Vereine an die Konsumenten oder an die Aktionäre zur Verteilung gelange und verwahrt sich zu Protokoll gegen die Aufnahme von Vereinen letzterer Art. Ebenso sprechen sich auch die Herren Rotach, Trogen, und Schläpfer, Herisau, für das Genossenschaftsprinzip aus. Herr Honegger dagegen erinnert an den Konsumverein Zürich, gegen den hauptsächlich die Spitze gerichtet sei, der aber event. dem Verbande wesentliche Dienste zu leisten im Stande sei, obschon er allerdings nicht auf unserm Standpunkte stehe. Mit 9 gegen 3 Stimmen wird der Antrag des Herrn Schär abgelehnt.

§ 5. Herr Gelpke, Winterthur, beantragt Streichung des letzten Lemmas, wonach Mutationen der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Vereinen dem Verbandsvorstande mitgeteilt werden müssen, welcher Antrag auch einstimmig angenommen wird.

§ 6. Gemäß Antrag des Herrn Schär, Basel, wird beschlossen, den Verband als konstituiert zu betrachten, sobald zehn Vereine auf Grund der vorliegenden Statuten ihren Beitritt erklärt haben; letztere würden demnach mit dem Tage der Konstituierung in Kraft treten.

Zu einer längern Diskussion gibt die Bestimmung des Zeitraumes vor der Delegiertenversammlung, innert welchem die Tagesordnung, sowie allfällige Anträge auf Statutenrevision den Vereinen zur Kenntnis gebracht werden müssen, Anlaß; da man aber heute noch nicht einig werden konnte, so wird beschlossen, es seien erst morgen in dieser Hinsicht genau formulierte Anträge zu stellen.

Um halb 8 Uhr konnte die Vorversammlung geschlossen werden. (Fortsetzung folgt.)

Die Konsumvereine und die Einschränkung der Nachtarbeit in den Bäckereien.

Die Frage der Abschaffung oder Einschränkung der Nachtarbeit in den Bäckereien ist für diejenigen Konsumvereine, die eigene Bäckereibetriebe haben, von nicht unwesentlicher Bedeutung und darum mag eine kurze Besprechung der heutigen Situation, welche die Einberufung der Vertreter der Verbandsvereine mit größerem Bäckereibetrieb zu einer am 9. Januar, vormittags 9 Uhr in Olten (Aarhof) stattfindenden Konferenz veranlaßt hat, nicht unangebracht erscheinen:

Die Frage der Einschränkung der Nachtarbeit in den Bäckereien ist in jüngster Zeit akut geworden, einerseits durch das Erscheinen des Werkes: „Le travail de nuit dans la boulangerie“,*) verfaßt von Dr. jur. Maurice Bouteloup und herausgegeben vom „Musée social“ in Paris, das hauptsächlich die Aufmerksamkeit der sozialen Käuferliga auf diese Frage gelenkt hat, andererseits durch das im Kanton Tessin im Jahre 1906 erlassene und im Jahre 1908 revidierte Spezialgesetz, das eine gewisse Rechtsungleichheit zwischen kleinen und großen Bäckereibetrieben veranlaßt hat, welche Rechtsungleichheit nun durch Verbot der Nachtarbeit in allen dem schweizerischen Fabrikgesetz unterstellten Betrieben auf die ganze Schweiz, also auf ein viel größeres Gebiet ausgedehnt werden soll, aber in umgekehrtem Sinne.

Das revidierte Tessiner Gesetz über die Arbeit in den Bäckereien und Pastetenbäckereien vom 19. Juni 1908 enthält folgende für unsere Berichterstattung in Betracht fallende Vorschriften:

Art. 5. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit in den Bäckereien darf 11 Stunden innert 24 nicht überschreiten. Die Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den Bedürfnissen des Betriebes.

Jeder Arbeiter hat in der Woche einen Ruhetag zu beanspruchen; dieser Ruhetag muß wenigstens einmal im Monat auf einen Feiertag fallen. Die gegenwärtige Bestimmung findet auch Anwendung auf die in Art. 7 litt. b vorgesehenen Fällen.

Art. 6. Die Nachtarbeit ist verboten. Als Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes wird betrachtet die Zeit von abends 9 Uhr bis morgens 4 Uhr vom 1. Oktober bis 31. März; von abends 9 Uhr bis morgens 3 Uhr, vom 1. April bis 30. September.

a) Während dieser für die Nachtruhe bestimmte Zeit ist jede Arbeit verboten, und zwar auch den Prinzipalen.

b) In den vom Besitzer selbst ohne fremde Hülfe betriebenen Bäckereien ist es diesen gestattet, mit den Arbeiten zwei Stunden früher als zur festgesetzten Zeit zu beginnen.

Art. 7. Der Staatsrat ist ermächtigt, auf das Gutachten des resp. Gemeinderates hin Ausnahmen von ein bis zwei Stunden täglich zu bewilligen:

a) An Jahrmärkten, an Festtagen, bei vorübergehender starker Einwanderung, während der Saison an Kurorten und bei großem Fremdenandrang.

b) In der Nacht von Sonn- und Festtagen, insofern die Arbeit am Sonntage, respektive Festtage ruht.

c) Einmal per Woche für den Wochenmarkt und bei gewohnheitsmäßiger Arbeitsanhäufung.

d) In Notfällen.

Die Ausführung dieses Gesetzes soll nach der „Schweiz. Bäcker- und Konditor-Zeitung“ mit großen Schwierigkeiten verknüpft gewesen sein und den betroffenen Bäckermeistern großen Schaden verursacht haben; sie suchten deshalb einen Ausweg und so entschlossen sich 31 Bäckermeister aus Lugano, Locarno und Bellinzona einen staatsrechtlichen Rekurs an die Bundesbehörden gegen das „schädliche und ungerechte“ Gesetz einzureichen. Dieser Rekurs wurde in der Hauptsache abgewiesen.

Aus den Rekursentscheidungen der Bundesbehörden wurde den tessinischen Bäckermeistern erst bekannt, daß Bäckereien auch unter das Fabrikgesetz gestellt werden können und daß dann, da Bundesrecht vor kantonalem Recht geht, nach den allgemeinen Vorschriften über Nachtarbeit in den Fabriken die Nachtarbeit gestattet werden könne.

Die tessinischen Bäckermeister suchten eine Audienz in Bern nach und in einer Besprechung mit „einem Bundesrat und Vorsteher des Justizdepartements, sowie einem Adjunkten des Industriedepartements wurde ihnen dieser Weg als der einzig sichere empfohlen“.

Vorerst glaubten jedoch die tessinischen Bäckermeister, das kantonale Gesetz werde nicht mehr angewendet und kümmerten sich nicht um dessen Vorschriften; als am 21. Juni 1909 die Polizei endlich einschritt, wurden eine große Zahl Zuwiderhandelnder entdeckt und mit Bußen von 50 bis 100 Fr. bestraft.

Ein Bäcker in Cassarate, der neben der Bäckerei eine größere Teigwarenfabrik betreibt und mit dieser dem Fabrikgesetz unterstellt ist, erklärte, er hätte auch mit der Bäckerei schon lange unter das Fabrikgesetz gehört und verweigerte die Bußenzahlung unter gleichzeitiger Rekurseingabe in Bern. Am 15. November 1909 wurde endlich nach weitläufigen Erhebungen und öfterem Schriftenwechsel vom Bundesrat dahin entschieden, daß die betreffende Bäckerei dem Fabrikgesetz zu unterstellen sei, durch welchen Entscheid dieser Bäckerei nach den allgemeinen Normen die Nachtarbeit gestattet, die Sonntagsarbeit dagegen untersagt wurde. Nach der „Schweizerischen Bäckerzeitung“, der wir diese Darstellung entnehmen, verfügte der Bundesrat zu gleicher Zeit, daß auch alle anderen größeren Bäckereien des Kantons Tessin dem Fabrikgesetz zu unterstellen seien, um Rechtsungleichheiten zu vermeiden.

Da die Tessiner Regierung anläßlich des Schriftenwechsels in der Rekurssache in Bern vorstellig geworden war, daß das Fabrikgesetz abgeändert werden müsse in dem Sinne, daß in den diesem Gesetz unterstellten Bäckereien der ganzen Schweiz die Nachtarbeit nur bis 12 Uhr nachts gestattet sei, beauftragte der Bundesrat die eidgenössischen Fabrikinspektoren, Erhebungen zu veranstalten und Bericht zu erstatten, ob und wie eventuell die Nachtarbeit in den Bäckereien eingeschränkt werden sollte.

Auf Grund dieses Auftrages richteten die Fabrikinspektoren folgendes Rundschreiben an die Inhaber größerer Bäckereibetriebe, also hauptsächlich an unsere größeren Verbandsvereine:

Das Fabrikinspektorat ist vom Schweiz. Industriedepartement beauftragt worden, zu untersuchen, ob nicht in Hinblick auf die

*) Vgl. hierüber den Artikel „Le travail nocturne des ouvriers boulangers“ von H. Pronier in No. 20 der „Coopération“ vom Jahre 1909.

Gesetzgebung des Kantons Tessin der Bundesratsbeschluß betreffend die Nacht- und Sonntagsarbeit in den Fabriken, vom 14. Januar 1893, sowie die Bestimmung des Bundesrätlichen Kreisschreibens betreffend den Vollzug des Samstagsgesetzes vom 20. Dezember 1905, soweit sie sich auf die Bäckereien beziehen, im Sinne einer Einschränkung der Nachtarbeit abgeändert werden könnten.

Der Bundesratsbeschluß vom 14. Januar 1893 sagt betreffend die Bäckereien: „Den Bäckereien ist Nachtarbeit gestattet", das Kreisschreiben vom 20. Dezember 1905 erlaubt ihnen die Nachtarbeit „in bisherigem Umfange" auch in der Nacht vom Samstag zum Sonntag. Wie Sie der beiliegenden Abschrift der in Frage kommenden Bestimmungen des Tessiner Gesetzes entnehmen wollen, verbietet dasselbe die Arbeit in den Bäckereien von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens im Winterhalbjahr, und von 9 Uhr abends bis 3 Uhr morgens im Sommerhalbjahr.

Ich erlaube mir nun Sie anzufragen:

1. Wie denken Sie über die Möglichkeit der Einschränkung der Nachtarbeit auch für Ihren Betrieb im Sinne des Tessinergesetzes?
2. Wenn Ihnen die Einschränkung des Tessinergesetzes zu weitgehend erscheint, welche Einschränkung erscheint Ihnen in Ihrem Betriebe durchzuführen möglich?
3. Könnte die schichtenweise Einteilung der Arbeitszeit von morgens 4 Uhr im Winter, resp. 3 Uhr im Sommer bis abends 9 Uhr, mit 10 stündiger Schichtdauer, nicht genügen?

Beizufügen ist noch, daß die schweizerische Sektion der sozialen Käuferliga, die am 11. November 1909 in Freiburg unter Zuzug von zwei Vertretern des schweizerischen Bäckermeistervereins diese Frage behandelt hat, sich entschlossen hat, ebenfalls für die Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien einzutreten und sich zu diesem Zwecke, wie dem „Proletarier" vom 15. Dezember 1909 entnommen werden kann, die Mithilfe des Verbands der Lebens- und Genußmittelarbeiter der Schweiz gesichert hat.

Bei dieser Sachlage war es angezeigt, daß diejenigen Verbandsvereine, die größere Bäckereibetriebe haben und damit dem Fabrikgesetz unterstellt sind oder voraussichtlich in nächster Zeit unterstellt werden können, sich über die dem Fragenschema der Fabrikinspektoren und dem Vorgehen der sozialen Käuferliga gegenüber in dieser Angelegenheit einzunehmende Haltung in freier Aussprache verständigen und womöglich eine übereinstimmende Antwort vereinbaren und auch der Oeffentlichkeit gegenüber geschlossen auftreten.

Diesem Zwecke soll die auf nächsten Sonntag einberufene Konferenz dienen.

Ohne dem Ergebnis derselben irgendwie vorzugreifen, so glauben wir heute schon der Ansicht Ausdruck geben zu dürfen, daß die Konsumvereine als solche gegen eine Einschränkung der Nachtarbeit an und für sich nichts einzuwenden haben werden, falls eine Einschränkung allgemein durchgeführt werden sollte. Sie betrachten nicht, wie die privaten Bäckermeister dies tun, die Nachtarbeit in den Bäckereien als etwas durchaus Natürliches und Wünschbares, — die Bäcker erklären allerdings in Nr. 47 der „Schweizerischen Bäckerzeitung" vom 20. November 1909 diese Nachtarbeit noch als das einzige Rettungsmittel gegen die Konsumbäckereien, da diese Nachtarbeit ihnen die rechtzeitige, einzig noch lukrative Herstellung von Kleingebäck erlaube, während die Herstellung von Brot durch die Konsumbäckereien eine ruinöse Konkurrenz bedeute — dagegen können die Konsumvereine nicht von sich aus und für sich allein die Lebensgewohnheiten der einzelnen Bevölkerungskreise ändern; sie müssen um leistungsfähig und konkurrenzfähig zu sein, einigermaßen mit den bestehenden Verhältnissen und Gewohnheiten rechnen. Zu diesen Gewohnheiten gehört heute noch das Verlangen, daß jeden Morgen früh frisches Brot und frisches Kleingebäck geliefert werde. Wird die Nachtarbeit allgemein eingeschränkt, so wird sich die Bevölkerung, die durch das Lebensmittelpolizeigesetz sich ja schon an allerlei Aenderungen in den Lebensverhältnissen gewöhnt hat, darein schicken müssen, daß morgens kein frisches Brot und kein frisches Gebäck mehr zu haben ist. Dann haben die Konsumvereine kein Interesse daran, der geplanten Einschränkung der Nachtarbeit, die allerdings nur sukzessive durchgeführt werden dürfte, damit sich die bestehenden Betriebe durch Aenderungen und Erweiterungen der Anlage an die neuen Vorschriften anpassen könnten, irgendwie entgegen zu treten.

Sollte aber diese Einschränkung der Nachtarbeit nur für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe Geltung erlangen, dann hätten die Konsumvereine alle Veranlassung, gegen jede Aenderung am heutigen Zustand energisch Stellung zu nehmen, denn dann würde eine neue Rechtsungleichheit geschaffen, unter der beinahe ausschließlich die Konsumvereine mit ihren Bäckereibetrieben leiden würden; denn wenn die kleinen Privatbäckereien unbeschränkte Nachtarbeit leisten dürften, die Konsumbäckereien nicht, so wären die Privatbäckereien im Stande, morgens frisches Brot und Kleingebäck zu liefern, die Konsumvereine dagegen nicht, und dann wären sie gegenüber der privaten Konkurrenz benachteiligt.

Diese Benachteiligung der Konsumvereine könnte allerdings dadurch vermieden werden, daß die Konsumvereine suchen würden, ihre Betriebe der Unterstellung unter das Fabrikgesetz zu entziehen, was dadurch möglich wäre, daß sie ihre rationell eingerichteten einheitlichen Großbetriebe, die allen Anforderungen der Hygiene und des Arbeiterschutzes entsprechen, in viele kleine Zwergbetriebe umwandeln würden. Aber von einem solchen Vorgehen kann im Ernste nicht die Rede sein; abgesehen davon, daß alle Vorteile des Großbetriebes aufgegeben werden müßten, wäre eine solche Umwandlung der Großbetriebe in Kleinbetriebe eine reaktionäre, unwirtschaftliche Maßregel, die nicht eine Verbilligung, sondern eine Verteuerung des Hauptnahrungsmittels unseres Volkes bewirken würde.

Die Einschränkung der Nachtarbeit allein in den dem Fabrikgesetz unterstellten Bäckereien wäre auch vom Standpunkt des Arbeiterschutzes eine verkehrte Maßregel. Wenn die Nachtarbeit in Bäckereien vom Standpunkt des Bäckereiarbeiters aus als gesundheitsschädlich bekämpft werden kann, so sollte in erster Linie gegen die Verhältnisse in kleinen Bäckereien vorgegangen werden, wo infolge der Kleinheit der Betriebe eine Ablösung in der Nachtarbeit nicht möglich ist, während in den großen Betrieben mit Schichtenwechsel dafür gesorgt ist, daß der einzelne Bäckereiarbeiter nur in bestimmten Perioden abwechselnd zur Nachtarbeit herangezogen wird. Im A. C. V. Basel z. B. genießen auch die Bäckereiarbeiter der Vorteile des neunstündigen Arbeitstages und haben abwechselnd nur jede zweite Woche zum Teil Nachtarbeit. Von diesem Standpunkt aus könnte sogar mit einem Schein von Recht behauptet werden, daß auch die im Kanton Tessin nun zwischen großen und kleinen Betrieben bestehende Rechtsungleichheit begründet sei. Wir wollen diesen Standpunkt jedoch nicht absolut vertreten, sondern sind der Ansicht, daß die großen Bäckereibetriebe keine Vorrechte vor den kleineren beanspruchen wollen, daß sie aber auch nicht schlechteren Rechtes sein sollen als die Kleinen. Wenn also die Nachtarbeit in Bäckereien eingeschränkt werden soll, kann dies nicht durch einen Bundesratsbeschluß mittelst anderer Anwendung des Fabrikgesetzes, sondern nur auf allgemeiner Grundlage durch Regelung dieser Frage im zukünftigen schweizerischen Gewerbegesetz, zu dessen Erlaß der Bund nun kompetent ist, erfolgen, wobei dann Groß- und Kleinbetriebe gleich behandelt werden können. Wir glauben zwar, daß eine rationelle Regelung dieser Frage nicht durch ein Verbot der Nachtarbeit, sondern durch Reduktion der täglichen Arbeitszeit auf 9 oder 8 Stunden mit obligatorischem Wechsel in der Nachtarbeit erreicht werden kann; denn nur eine solche Lösung vereinigt mit dem durch die Verhältnisse gebotenen Arbeiterschutz auch die höchste wirtschaftliche Ausnützung der modernen Bäckereianlagen, die im Interesse der Herstellung billigen Brotes nicht außer Acht gelassen werden darf.

Genossenschaftliche Rundschau.

Zum Umschlagbild. Unser heutiges Bild führt uns einen Betrieb vor Augen, wie ihn nur wenige Genossenschaften des In- und Auslandes kennen: eine Schmiede. Für den A. C. V. in Basel, der über 100 Pferde und eine große Zahl Fuhrwerke besitzt, war die Errichtung einer eigenen Schmiede eine Notwendigkeit, wie es bei der eigenen Spenglerei und Sattlerei der Fall war. „Was im eigenen Hause gemacht werden kann, gibt man nicht auswärts"; diese alte Bauernmaxime hat auch bei den Konsumentenfamilien ihre Berechtigung, und wie früher jeder rechte Bauer imstande war, die notwendigsten Reparaturen an Geschirr und Haus selber vorzunehmen, so liegt es auch in der Tendenz der Konsumvereine, die ja Selbstversorgungsanstalten sind, im eigenen Haushalt auszuführen, was irgend angängig ist. — Für Mitglieder oder Drittpersonen werden in den Reparaturwerkstätten des A. C. V. keine Arbeiten ausgeführt. Sie dienen nur den eigenen Bedürfnissen.

Internationaler Genossenschaftsbund.

Ersatzwahl in den Vorstand. Herr Dr. Oskar Schär, Sekretär des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, ist an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. R. Kündig zum Mitglied des Zentralvorstandes des I. G. B. gewählt worden. Von den schriftlich angefragten Mitgliedern des Zentralvorstandes sind 22 zustimmende Antworten eingegangen.

Aus unserer Bewegung.

*** **Altdorf.** Die Mitgliederzahl unseres dortigen Verbandsvereins hat sich im III. Jahre seines Bestehens um 109 vermehrt, d. h. ist auf 413 gestiegen. Der Umsatz vermehrte sich um mehr als 62 % d. h. von Fr. 90,511 auf Fr. 146,565. Wie alle neueren Vereine, so ist auch der Konsumverein Altdorf bestrebt, nur gute Waren zu möglichst billigen Preisen zu vermitteln, ohne Rücksicht auf die Höhe der Rückvergütung, was leider bei einigen alten und angesehenen Verbandsvereinen nicht der Fall ist. Denn diese Rücksichtnahme ist, wie der Bericht richtig ausführt, nicht geeignet, den Konsumverein als Preisregulator wirken zu lassen, um so nicht nur die Mitglieder, sondern auch eine weitere Bevölkerung des volkswirtschaftlichen Nutzens teilhaftig werden zu lassen.

Eine Großzahl von Mitgliedern scheint ihr eigenes Interesse an dem Konsumverein noch nicht genügend wahrgenommen zu haben und doch geben sich Betriebs- und Genossenschaftsrat alle erdenkliche Mühe, die Mitglieder gut zu bedienen und im „Genossenschaftlichen Volksblatt" für die Genossenschaftssache Propaganda zu machen. Mehr als $^2/_3$ der Mitglieder beziehen bloß bis zu Fr. 300 per Jahr, davon 41 sogar weniger als Fr. 50.

An Gehältern und Löhnen verausgabte die Genossenschaft Fr. 8400, an Mietzinsen Fr. 1255, an Steuern und Assekuranzprämien Fr. 226, an Inseraten und Abonnements des „Genossenschaftlichen Volksblattes" Fr. 512 u. s. w.

Nach Abzug der Unkosten vom „Bruttogewinn" ergibt sich ein Nettoüberschuß von Fr. 10,148 inkl. Saldovortrag vom Jahre 1907/08. Davon sollen erhalten der Reservefonds Fr. 2005 und die Mitglieder Fr. 7620 = 6 % auf Fr. 127,000. Fr. 184 werden zu Abschreibungen auf den Mobilien verwendet und Fr. 339 auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Jahresbericht vermissen wir Angaben über den Verkehr mit der Großeinkaufsstelle in Basel.

*** **Einsiedeln.** Unser Verbandsverein in der Wallstatt Einsiedeln macht erfreuliche Fortschritte. Die Mitgliederzahl vermehrte sich im 2. Geschäftsjahr von 112 auf 154 und der Umsatz von Fr. 57,162 auf Fr. 84,295, wovon Fr. 54,342 auf Bezüge der Mitglieder, Fr. 12,400 auf Nichtmitglieder und Fr. 17,552 auf Mi-gros-Bezüge entfallen. Auch in dieser Jahresrechnung vermissen wir Angaben über die Höhe der Bezüge vom Verband.

Die Generalversammlung vom 5. Dezember letzten Jahres, beschloß den Nettoüberschuß von Fr. 8512 folgendermaßen zu verteilen: Fr. 1702 in den Reservefonds, Fr. 4347 an die Mitglieder (8 %), Fr. 920 Vergütung an die Verwaltung und Fr. 1542 als Saldovortrag. Das Abonnement auf das „Genossenschaftliche Volksblatt" wurde für ein weiteres Jahr erneuert.

Die Bilanz setzt sich aus folgenden Posten zusammen: Warenvorräte Fr. 9287, Kassa und Wertschriften Fr. 304, Guthaben bei der Darlehenskasse Fr. 5775, Guthaben beim Verband Fr. 111, Mobilien Fr. 350, Anleihen und Kautionen Fr. 2000, Anteilscheine inkl. Zins Fr. 3195, Reserven Fr. 1346, Kreditoren Fr. 773.

Im Berichtsjahre wurde der Konsumverein von der Steuerkommission mit Fr. 10,000 steuerbares Vermögen taxiert. Der Bezirksrat reduzierte dieses „Vermögen" auf Fr. 6000 und der Regierungsrat auf Fr. 5000. In der bezirksrätlichen Begutachtung des Rekurses an den Regierungsrat führt der Bezirksrat an, nach seiner Annahme (!) sei der Konsumverein (notabene eine Genossenschaft!) analog von andern Erwerbsgesellschaften zu beurteilen und habe nicht nur einen allfälligen Reserve- und Spezialfonds zu versteuern, sondern es seien auch die im Jahresumsatz verwendeten Fonds und der sich daraus ergebende „Reingewinn" in Betracht zu ziehen. Der Regierungsrat ließ eine Reduktion von Fr. 1000 eintreten, schloß sich aber im übrigen dieser „Annahme" an.

*** **Lachen.** Das erste Betriebsjahr unseres Verbandsvereins in Lachen (Schwyz) umfaßt die Zeit vom 16. November 1908 bis Ende Oktober 1909. Der erste Jahresbericht ist leider etwas kurz gehalten, weitere Angaben außer Umsatzhöhe und Nettoüberschuß entnehmen wir einer Zuschrift vom 8. Dezember v. J. Wenn auch die Anfänge stets klein sind, so bieten sie nichts desto weniger so viel des Interessanten, das gewiß erwähnt zu werden verdient und zwar zur Aufklärung für die Mitglieder, die sich der Schwierigkeiten in den Anfängen nicht bewußt sind, und zur Belehrung für die Nachfolger an andern Orten des engeren und weiteren Vaterlandes. Der Umsatz betrug in 11½ Monaten Fr. 18,100 und die erzielte Ersparnis Fr. 1409. Aus den Unkosten erwähnen wir das Gehalt des Verkäufers Fr. 1770, die Lokalmiete Fr. 318, Steuern und Versicherung Fr. 42. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des ersten Geschäftsjahres 64, auf die es einen Umsatz von Fr. 12,152 oder durchschnittlich Fr. 190 trifft. Der Rest des Umsatzes von Fr. 5949 entfällt auf Nicht-Mitglieder. Drei Drittel der Bezüge lieferte der Verband in Basel. Die Generalversammlung vom 5. Dezember 1909 genehmigte Bericht und Rechnung, sowie folgende Verteilung des Nettoüberschusses von Fr. 1409, nämlich: Fr. 282 Einlage in den Reservefonds und Fr. 850 Rückvergütung an die Mitglieder, d. h. 7 % von Fr. 12,152. Vom Rest, im Betrage von Fr. 276, erhielt der Vorstand als Entschädigung Fr. 150 und das Uebrige wurde vermutlich auf neue Rechnung vorgetragen.

Schließlich — und das ehrt die Versammlung am meisten — wurde beschlossen, das „Genossenschaftliche Volksblatt" als Organ für alle Mitglieder zu abonnieren.

Der Vermögensbestand ergibt an Aktiven: Fr. 5609 Warenvorräte, Fr. 1491 Barschaft u. Wertschriften, Fr. 200 Mobilien; an Passiven: Anleihen und Kaution Fr. 1760, Anteilscheinkapital Fr. 1258 und Kreditoren Fr. 2875.

*** **Oberhofen-Hilterfingen.** Unser dortiger Verbandsverein glaubt in Anbetracht der günstigen Schlußresultate des II. Geschäftsjahres die eigentliche Probezeit überstanden zu haben. Das Berichtsjahr verzeigt einen Zuwachs an Mitgliedern von 22, so daß sich ein Bestand von 89 ergibt. Der Durchschnittskonsum pro Mitglied beträgt Fr. 237.73; der Totalumsatz Fr. 27,600. Mit der Entwicklung der Genossenschaft hat auch der Verkehr mit dem Verbande zugenommen. Das betreffende Konto weist Fr. 18,000 für Warenbezüge auf. Die Großeinkaufsstelle bietet beste Garantie für unverfälschte Ware, was zu immer größeren Bezügen veranlassen wird. Durch das „Genossenschaftliche Volksblatt" erzielt die Verwaltung nicht nur große Ersparnisse an Insertionskosten, sondern besitzt darin auch ein bewährtes Propagandamittel in dortiger Gegend. Der Generalversammlung wird empfohlen, das Abonnement für ein weiteres Jahr zu erneuern. Generalversammlungen wurden zwei abgehalten. Aus den Verhandlungen sei das Abkommen mit den Bäckern, sowie die Gründung einer Sparkasse erwähnt. Der Betriebsüberschuß soll verteilt werden wie folgt: An den Reservefonds 20% Fr. 398.49, Dispositionsfonds Fr. 50. Rückvergütungen: auf Warenbezüge von Fr. 21,633.78 à 5% Fr. 1,081.68, auf Warenbezüge an Nichtmitglieder von Fr. 1146.64 à 3% Fr. 34.39, Honorar an die Verwaltung Fr. 400, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 27.71. Total: Fr. 1,992.47. Die Bilanz per 2. Oktober 1909 setzt sich zusammen aus Fr. 862 Kassa, Wertschriften und Guthaben, Fr. 8714 Warenvorräte, Fr. 900 Mobilien, Fr. 793 Anteilscheine, Fr. 3257 Obligationen, Fr. 123 Reserven und Fr. 4200 Kreditoren.

*** **Thun.** Im Allgemeinen darf das abgelaufene Geschäftsjahr, Oktober 1908/Oktober 1909, wiederum als ein Jahr des Fortschrittes bezeichnet werden. Wenn wir um zwei, sogar nur um ein Jahr zurückdenken, wo die Genossenschaft sozusagen geduldet war als armes Kind, in unansehnlichem Häuschen und in finstern, unfreundlichen Lokalitäten, so muß sich nun aufrichtige Freude geltend machen über die heutigen Verhältnisse. Mit Stolz und Genugtuung darf heute der Thuner Genossenschafter seinen Laden besuchen. Und wahrlich, es macht den Anschein, als wollten die Mitglieder in vermehrtem Maße sich wiederum ihrer Pflicht erinnern, nur im eigenen Laden zu kaufen. Wir wollen hoffen, das Zutrauen wachse auch fernerhin in dem Maße, wie bis anhin. Wenn auch das Einkaufsverhältnis der Mitglieder zum Gesamtumsatz ein erfreuliches genannt werden darf, indem 9/10 des Umsatzes auf die Mitglieder entfallen, so könnte immerhin viel mehr geleistet werden.

Der Umsatz hat sich von Fr. 40,435 im Jahre 1908 auf Fr. 50,500 erhöht, was einem Mehrumsatz von rund Fr. 10,000 oder 24% entspricht.

Eine Fülle von Arbeit war im abgelaufenen Jahr zu bewältigen. Der Umzug in den neuen Laden, die Neueinrichtungen, der vermehrte Umsatz, alles brachte ein schönes Stück Mehrarbeit. — Seit etwas mehr als Jahresfrist besteht unter den Genossenschaftern von Thun und Umgebung eine sogenannte Einkaufskommission, die darnach trachtet, möglichst einheitlich im Großen einzukaufen. Dadurch können viele Spesen erspart werden, was wieder den Vereinen beziehungsweise den Mitgliedern zugute kommt. — Heute können nun die Genossenschafter den größten Teil ihrer Lebensbedürfnisse im eigenen Laden decken. Dennoch muß darauf Bedacht genommen werden, stets Erweiterungen im Betriebe vorzunehmen. So wurden zum Beispiel die Schuhwaren vom V. S. K. eingeführt, teilweise auf Lager gehalten, und es erfreut sich die Qualität der Ware eines guten Rufes. — Manufakturwaren und Wollgarne finden ebenfalls guten Anklang bei der dortigen Kundschaft, dank der ausgezeichneten Qualität. Der Mehrverbrauch an Brot ist ebenfalls erwähnenswert, doch könnte hier ein Mehreres geschehen; allerdings auf Kosten der Bequemlichkeit der Mitglieder. Hoffentlich werden die Bäcker von ihren beschwerlichen Gängen etwas erlöst!

Der Verkehr mit der Großeinkaufsstelle in Basel hat sich in erfreulichem Maße entwickelt. Der Bezug an Waren hat die schöne Summe von Fr. 25,500 zu verzeichnen. Möge dieser angenehme Verkehr nicht nur anhalten, sondern sich noch lebhafter gestalten.

Sämtliche Mitglieder der Verwaltung wie die erste Verkäuferin sind gegen Unfall versichert.

Der Zuwachs an Mitgliedern beträgt 53. Der heutige Bestand ist 221, wovon allerdings ein Teil nur „papierne" Mitglieder sind.

Die Sparguthaben der Mitglieder haben sich um Fr. 2063.06 vermehrt, infolge der nach Neujahr 1909 geplanten Fusion mit der Konsumgenossenschaft in Bern, welche die Mitglieder in Bewegung brachte, so daß sie sich wieder auf ihre Selbstbestimmung besannen. Die Gelder fanden ausschließlich zur Inventarvermehrung Verwendung.

Aus dem Nettoüberschuß von Fr. 3650 erhalten die Mitglieder eine Rückvergütung von 5%.

Waldenburg. Unser Verbandsverein in Waldenburg hat an die neu geschaffene Stelle eines Verwalters aus der Reihe von über 20 Bewerbern am 31. Dezember 1909 einstimmig gewählt Herrn Julius Bieder von Langenbruck, zur Zeit Buchhalter bei der Firma Alioth u. Cie.

Wir hoffen, daß unser prosperierender Verbandsverein durch diesen Schritt in eine neue Aera der Entwicklung treten wird.

Zürich. An die infolge Rücktritt des Herrn Lorenz vakante Verwalterstelle neben Herrn Zivi hat der Lebensmittelverein Zürich auf dem Wege der Berufung gewählt Herrn Otto Liechti, zur Zeit Verwalter des A. C. V. Luzern. Herrn Liechti, der beinahe seit Gründung unseres Luzerner Verbandsvereins denselben als Verwalter leitete und zu hoher Blüte brachte, harrt die große und dankbare Aufgabe, den Lebensmittelverein Zürich auf eine ähnlich hohe Stufe in der wirtschaftlichen Bedeutung desselben für den Platz Zürich zu bringen, die heute andere große Verbandsvereine, z. B. der A. C. V. Basel, einnehmen. Herr Liechti wird seine neue Stellung auf 1. April 1910 antreten. Wir wünschen ihm zur Erreichung des großen Zieles vollen Erfolg.

Zürich. Genossenschaftliche Milchversorgung in Zürich mit städtischer Unterstützung. Das bekannte Projekt, behufs rationeller und hygienischer Milchversorgung der Zürcher Einwohnerschaft unserem dortigen Verbandsverein eine unverzinsliche Subvention von Fr. 200,000 seitens der Stadt Zürich zu gewähren, ist nun definitiv gescheitert. Die Arbeiterschaft, die anfangs die Absicht hegte, auf dem Wege der Volksabstimmung diese Subvention zu beschaffen, hat auf weiteres Vorgehen verzichtet.

Die Schlußfolgerung, die einsichtige Genossenschafter aus diesem Ausgang ziehen müssen, ist die, auf dem Wege der Selbsthilfe durch energische Unterstützung der Zürcher Genossenschaftsmolkerei das geplante Ziel doch zu erreichen.

Verbandsnachrichten.

Monatsumsatz. Der Umsatz im Monat Dezember 1909 ist noch nicht genau festgestellt, wird aber 2,100,000 Fr. übersteigen. Im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres erreichte der Umsatz die Summe von Fr. 1,617,872. 82, so daß die Vermehrung auch diesmal mit ca. 500,000 Fr. 30% übersteigen wird. Mit ca. **21,300,000 Fr.** Jahresumsatz ist gegen das Vorjahr eine Umsatzvermehrung von **4¼ Millionen Franken** oder ca. **25%** zu verzeichnen.

* * *

Kreiskonferenz des XVII. Kreises. Auf den 23. Januar ist eine Konferenz des XVII. Kreises nach Zug in Aussicht genommen (vergl. Inserat im Umschlag).

Verantwortlich für die Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine.** — Verantwortliche Redaktion: Dr. **Oskar Schär.**

Der Verband schweizerischer Konsumvereine

liefert alle in der Haushaltung notwendigen Artikel.

Abteilungen:

I. Kolonialwaren
II. Zucker
III. Fabrikationsartikel
IV. Papierwaren- und Bureauartikel
V. Fleischwaren, Eier, Käse, Butter und Oele
VI. Weine
VII. Landesprodukte
VIII. Brennmaterialien
IX. Manufakturwaren
X. Schuhwaren

Gefl. lesen!

Zu beachtende Ratschläge bei Notierung der Bestellungen.

1. Alle Bestellzettel sind genau auszufüllen.
2. Die Warenbestellungen sind entsprechend unsern Warenabteilungen auf separaten Bulletins zu gruppieren, wodurch die Ausführung erleichtert wird (z. B. ist **Kaffee** (Abteilung I) nicht auf dem gleichen Zettel mit **Wein** (Abteilung IV) zu bestellen.) Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass die Aufträge bei Ankunft sofort den betreffenden Abteilungen zugeteilt werden können, während andernfalls, wenn Waren verschiedener Abteilungen auf dem gleichen Bulletin bestellt werden, dieses von Abteilung zu Abteilung geht und so **Zeitverlust** verursacht wird. Die Befolgung obiger Empfehlung ermöglicht eine raschere Abfertigung der Aufträge, was sowohl im eigenen Interesse des Vereins als auch des Verbandes liegt.
3. Auf jede Linie ist nur ein Artikel zu schreiben.
4. Die erste Kolonne ist nicht auszufüllen.
5. Bei Bestellungen mit direkter Ablieferung in die Ablagen sind letztere deutlich anzugeben und sind solche Aufträge ebenfalls für jede Ablage auf separatem Bulletin unter Berücksichtigung unserer Warenabteilungen zu notieren.

L'Union suisse des Sociétés de consommation

fournit tous les articles dont on a besoin dans le ménage.

Départements:

I. Denrées coloniales
II. Sucres
III. Articles de fabrication
IV. Papeterie et Articles de bureau
V. Viandes fumées, Oeufs, Fromages, Beurre et Huiles
VI. Vins
VII. Produits agricoles
VIII. Combustibles
IX. Tissus, Lainages, Filés et Bonneterie, etc.
X. Chaussures

Lire s. v. p.!

Indications à observer lors de la transmission des commandes.

1. Les bulletins de commande doivent être établis d'une manière exacte et claire.
2. Les commandes doivent être groupées par bulletins séparés, selon nos divers départements, ce qui en facilitera l'effectuation. Ainsi, par exemple, le **café** (dépt I) ne doit pas être commandé par le même bulletin que le **vin** (dépt VI). En agissant ainsi, les commandes peuvent être remises dès leur réception aux départements respectifs; tandis qu'autrement, lorsque les marchandises de plusieurs départements sont commandées sur le même bulletin, celui-ci doit circuler d'un département à l'autre et il en résulte une **perte** de temps. L'observation de cette recommandation rend possible une effectuation plus rapide des commandes, ce qui est autant dans le propre intérêt des sociétés que dans celui de l'Union.
3. Sur une ligne ne doit figurer qu'un seul article.
4. La première colonne doit rester libre.
5. Les commandes devant être livrées directement aux succursales doivent indiquer exactement l'adresse de ces dernières. Ces commandes doivent également être faites sur bulletins séparés pour chaque succursale en tenant compte à cet effet de nos divers départements.

Grosseinkaufsstelle des V.S.K.

Betriebseröffnung:
Oktober 1892.

Schutz-Marke

Sitz der Verwaltung:
Thiersteinerallee 14, Basel.

Eigene Lagerhäuser in Pratteln und Wülflingen.

Jahres-Umsätze:

1892:
Fr. 43,614
1893:
Fr. 386,524
1894:
Fr. 572,068
1895:
Fr. 1,134,954
1896:
Fr. 1,785,675
1897:
Fr. 2,276,647
1898:
Fr. 2,617,864
1899:
Fr. 3,306,295

Der **V. S. K.** hat als Aufgabe den **Grosseinkauf** der Warenbedürfnisse der Verbandsvereine.

Der **V. S. K.** ist für die Konsumvereine **dasselbe**, wie der Konsumladen für die Konsumenten.

Erste genossenschaftliche Pflicht der Konsumvereinsmitglieder ist, ihre Einkäufe im **eigenen** Laden zu machen, denn je grösser der Umsatz, um so rationeller und wirksamer können die Interessen der Mitglieder gewahrt werden.

Die gleichen genossenschaftlichen Pflichten, deren Erfüllung die Vereinsverwaltungen von ihren **Mitgliedern** verlangen, gelten auch für **sie** gegenüber dem V.S.K. als Grosseinkaufsstelle.

Zielbewusst macht der überzeugte Genossenschafter seine Warenbezüge im **eigenen** Laden.

Zielbewusst überweist jede Verbandsvereinsverwaltung ihre Aufträge der **eigenen Grosseinkaufsstelle.**

Die wirksamste Interessenwahrung des Konsumenten besteht in zweckmässiger und zielbewusster Ausnützung seiner **eigenen** Kraft im **eigenen Laden**, in der **eigenen Grosseinkaufsstelle.**

Jahres-Umsätze:

1900:
Fr. 3,675,366
1901:
Fr. 4,175,893
1902:
Fr. 5,003,682
1903:
Fr. 6,179,839
1904:
Fr. 7,673,238
1905:
Fr. 9,143,129
1906:
Fr. 10,648,460
1907:
Fr. 14,354,809

1908: Fr. 17,058,793 — 1909: **Fr. 21,200,000**

Aus dem Kleinen spriesst das Grosse.

Verantwortlich für den Druck: G. Krebs in Basel.